

HESSEN



HOCHSCHULPAKT

2026 - 2031

Hessischer Hochschulpakt 2026 - 2031

Präambel

Die hessischen Hochschulen sind zentrale Leistungsträger der Gesellschaft. Sie sind die Grundlage für ein zukunftsfähiges Hessen und stärken durch Wissenschaft und Kunst die Resilienz und den Zusammenhalt in der Gesellschaft. Sie bilden die Fachkräfte für den Aufschwung und die Transformation aus, die unsere Wirtschaft dringend benötigt. Das Land Hessen erkennt diese Leistungen dankend an.

Im Sinne ihrer vom Wissenschaftsrat zugewiesenen Rolle als „Organisationszentren“ des Wissenschaftssystems werden die Hochschulen im möglichen Maße auch künftig wichtige Beiträge zur Attraktivität Hessens und seiner Wirtschaftskraft leisten und zur Vielfalt sowie zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in unserer Demokratie beitragen.

Die Hochschulen erkennen an, dass das Land Hessen vor großen finanziellen Herausforderungen steht. Die Landesregierung würdigt den Beitrag der Hochschulen beim Umgang mit diesen Herausforderungen und weiß, dass auch die hessischen Hochschulen von den gesamtgesellschaftlichen Krisen der letzten Jahre nicht verschont geblieben sind. Sie sichert die vollständige Umsetzung des Lol¹ und Rückflüsse im Rahmen des Paktes zu.

Der Hessische Hochschulpakt 2026 - 2031 fällt in eine finanzielle Konsolidierungsphase. Aus dieser werden die Hochschulen, der hessischen Finanzplanung entsprechend, verändert hervorgehen, was auf Seiten der Hochschulen Anpassungen erforderlich macht. Es ist dabei das gemeinsame Ziel der Hochschulen und des Landes, die hervorragende Leistungsfähigkeit der Hochschulen in ihren Kernbereichen Forschung und Kunst, Lehre, Graduiertenförderung und Transfer bestmöglich zu erhalten. Ihre Rolle als arbeitnehmerfreundliche Arbeitgeberinnen werden sie weiter aufrechterhalten.

¹ Letter of Intent zum Hochschulpakt 2021 — 2025, Rücklagenmanagement für Bau- und Infrastrukturfinanzierung in den Jahren 2025 bis 2030 vom 13. Dezember 2024

Um die Hochschulen in ihrer anspruchsvollen Planungsaufgabe zu unterstützen, mittelfristig unter schwierigen finanziellen Bedingungen zu agieren, erhöht das Land Flexibilitätsspielräume bei der Bewirtschaftung von Budgets, überlässt die Entscheidung über das Studiengangsportfolio den Hochschulen und verzichtet auf Steuerung über Programmmittel. Die Stärkung der Hochschulautonomie ist ein Leitprinzip, das auch bei der Bewältigung finanzieller Herausforderungen fest im Blick behalten wird.

An Hochschulen haben auch weiterhin alle Menschen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, rassistischer Zuschreibungen, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, gleiche Chancen; Diskriminierung und jegliche Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit werden nicht geduldet. Dabei werden die Hochschulen vom Land unterstützt. Mit Blick auf den zunehmenden Fachkräftemangel stärkt das Land Hessen die Willkommenskultur.

Mit einem breiten Fächerspektrum sind Hochschulen Zentren geistiger Auseinandersetzung und Stätten des fach- und disziplinenübergreifenden Diskurses innerhalb der Wissenschaft und Kunst, der Gesellschaft und des Staates. Dabei sind Hochschulen stets ein Ort freier Debatten. Das Land Hessen bekennt sich zur verfassungsmäßig verankerten Wissenschafts-, Meinungs- und Kunstfreiheit der Angehörigen des Hochschulsystems, weiß um das Potenzial der hessischen Hochschulen zu differenzierten Sichtweisen, Einordnungen und Impulsen und gibt ihnen den notwendigen Rückhalt.

Hochschulen bieten darüber hinaus auch einen Raum für freie und selbstbestimmte Bildung. Sie fördern kritisches Denken und ein kulturelles Verständnis, was für die Stärkung einer demokratischen Gesellschaft essenziell ist.

Die Hochschulen und Studierendenwerke wirken gemeinsam im Sinne der Studierenden bei der Gestaltung der Lebenswelt Hochschule.

Die Hochschulen leisten einen entscheidenden Beitrag für die Gesellschaft und die staatliche Daseinsvorsorge. Die Universitätskliniken als Bildungsstätten für angehende Medizinerinnen und Mediziner sowie Forschungsstätten für die medizinische

Grundlagenforschung, die klinische Forschung und die Versorgungsforschung bereichern die hessische Hochschullandschaft zusätzlich und leisten dabei ebenfalls einen entscheidenden Beitrag für die Gesellschaft. Dies gilt gleichermaßen für die tiermedizinischen Kliniken.

Mit dem Hessischen Hochschulpakt 2026 - 2031 gibt das Land Hessen Planungssicherheit für sechs Jahre im derzeit möglichen Rahmen. Er bietet den Hochschulen den bestmöglichen rechtlichen und organisatorischen Handlungsspielraum, insbesondere eine weitgehende Autonomie und Eigenverantwortlichkeit, um bei der angespannten Haushaltslage ihre Leistungsfähigkeit im nationalen und internationalen Wettbewerb soweit wie möglich sichern zu können. Im Gegenzug vereinbaren die Parteien, dass die Hochschulen Konsolidierungsmaßnahmen unter Beachtung ihrer spezifischen Situation einleiten, um der Finanzplanung des Landes entsprechen zu können.

Gemeinsame Prämissen für die Gestaltung der Hochschulpolitik der Jahre 2026 - 2031 sind

- a) Bestmöglicher Erhalt der wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungsfähigkeit als Leitlinie für die Konsolidierung des hessischen Hochschulsystems.
- b) Entbürokratisierung, insbesondere durch Verzicht auf jegliche Form der Detailsteuerung, der konsequenten Einstellung nicht rechtlich notwendiger Berichtspflichten, der Zusammenführung aller verbleibenden Berichtspflichten in einem Jahresbericht und der Verschlankung von Prozessen, insbesondere durch Integration von nahezu allen Einzelprogrammen und Sondertatbeständen in das Sockelbudget. Dieses ist orientiert an den kontinuierlichen Leistungen der Hochschulen (Forschungskapazitäten, Angebot qualitativ hochwertiger Studienprogramme, Transfer und Third Mission, digitale und sozial-ökologische Transformation), von den Hochschulleitungen frei im Rahmen der hochschulindividuellen Budgetplanung verwendbar und über längere Planungszyklen hinweg stabil. Sie werden nicht durch Detailsteuerung, Sonder- und Einzelprogramme unterlaufen.
- c) Hochschulautonomie und Vernetzung als Grundlage des gemeinsamen Handelns. Das Land erkennt die Bedeutung der Hochschulautonomie an und unterstützt zugleich Vernetzung und Kooperationen.

I. Hochschulpolitische Ziele

1. Fachkräfte von morgen exzellent bilden

Das Land Hessen verfolgt gemeinsam mit den hessischen Hochschulen soweit möglich den Erhalt einer **zukunftsfähigen Ausgestaltung von Studium und Lehre**. Als Elemente eines zukunftsfähigen Studiums werden dabei

- die Flexibilisierung der Studienangebote mit bestmöglicher Qualität,
- die Förderung dualer Studiengänge,
- die Förderung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung,
- die Unterstützung einer möglichst barrierearmen und digital gestützten Lehre,
- eine akademische Lehrkräftebildung, auch für den Seiteneinstieg ins Lehramt

betrachtet, die von den Hochschulen je nach Möglichkeiten und Passförmigkeit der Studiengangsentwicklung berücksichtigt werden.

Die Hochschulen werden sich auch unter den gegebenen Rahmenbedingungen bemühen, Studierende darauf vorzubereiten, Transformationsprozesse aktiv, nachhaltig und innovativ zu gestalten.

2. Forschung als Basis und Motor für gesellschaftliche Transformation

Das Land Hessen verfügt aktuell über national und international **herausragende Spitzenforschung mit hohem Innovations- und Anwendungspotenzial** in der Breite der Hochschulen. Von der Grundlagenforschung bis zur Anwendung und in der Vielfalt der Fachdisziplinen (Kultur- und Sozialwissenschaften, Artistic Research, Lebenswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaft) beforschen die Hochschulen Herausforderungen unserer Zeit und legen die Basis für Innovationen von morgen. Dabei arbeiten sie auch eng und strategisch mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zusammen. Das Land fördert die Forschung themenoffen nach qualitativen Maßstäben gemäß der Strategie der jeweiligen Hochschule in Abstimmung mit der Landesstrategie, u. a. mittels des bundesweit einmaligen Forschungsförderprogramms LOEWE (Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz).

Nach dem erfolgreichen Einwerben von sechs Exzellenz-Clustern steht das Land Hessen hinter den Universitäten und unterstützt ihre Bestrebungen in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten.

Das Land Hessen wird zur Stärkung der Forschung an den Hochschulen strategisch Bundes- und EU-Mittel nutzen, um Budgets komplementär zu erhöhen und die Teilnahme an **europäischen Forschungsprogrammen** unterstützen.

Der Ausbau des **akademischen Mittelbaus** an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften auf Basis bestehender Konzepte soll fortgeführt werden.

Das Land unterstützt die Kunsthochschulen, einen spezifischen künstlerischen und wissenschaftlichen Mittelbau aufrechtzuerhalten und auszubauen.

Das Land Hessen schafft Möglichkeiten an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, das **eigenständige Promotionsrecht** an geeigneten Fachrichtungen schrittweise und qualitätsgesichert zu erweitern.

3. Chancengleichheit und Gleichstellung als gerechte Teilhabe

Das Land Hessen und die hessischen Hochschulen bekennen sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur **Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit, Inklusion, Gleichstellung und Diversität**. Im Fokus stehen außerdem eine **familienfreundliche** Gestaltung der Hochschulen, die Flexibilisierung des Studiums und die **Förderung von Frauen**.

Ziel ist darüber hinaus die **Reduzierung von diskriminierenden Zugangsbarrieren jeglicher Art**, um Zugang und gerechte Teilhabe in Studium und Hochschulalltag zu ermöglichen.

4. Hochschulen als attraktive Arbeitsorte erhalten

Die Konsolidierung zwingt die Hochschulen zu einem Personalabbau. Das Land unterstützt die Hochschulen, attraktive Arbeitsorte zu bleiben und möglichst auch unbefristete Karriereperspektiven im vertretbaren Rahmen zu erhalten. Das Land Hessen und die hessischen Hochschulen verfolgen prioritär das Ziel, die **Entwicklungsbedingungen an den Hochschulen** für das wissenschaftliche, das künstlerische und das wissenschaftsunterstützende Personal auf angemessenem Niveau zu erhalten und weiterhin zur Karriereentwicklung innerhalb und außerhalb der Wissenschaft beizutragen.

Die Hochschulen nehmen zur Kenntnis, dass dem HMWK die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen (Hes-sentarif) vom 15.03.2024, insbesondere Abschnitt B. Befristungspraxis, sehr wichtig sind. Aufbauend auf den im Juni 2024 von der Mitgliedergruppe Universitäten in der Hochschulrektorenkonferenz und der Jungen Akademie beschlossenen Leitlinien für unbefristete Stellen an Universitäten neben der Professur und dem am 11.07.2025 beschlossenen Positionspapier des Wissenschaftsrats zu den Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem setzen die Hochschulen und das Land ihren Dialogprozess fort. Ziel ist es, den wissenschaftlich-künstlerischen und den wissenschaftsnahen Bereich zusammen zu betrachten.

Zudem sollen Wieder- und Quereinstiege innerhalb der beschränkten finanziellen Handlungsspielräume sowie Wechsel zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst durch eine stärkere Anerkennung von Leistung und Kompetenzen attraktiver gestaltet werden.

Wo möglich werden rechtliche Hürden für eine moderne Ausgestaltung von Beschäftigungsverhältnissen abgebaut.

Darüber hinaus orientieren sich das Land und die hessischen Hochschulen am grundsätzlichen Leitgedanken des **Kodex für gute Arbeit**.

5. Hochschulbau und -infrastruktur sicher und nachhaltig gestalten

Das Land Hessen und die hessischen Hochschulen setzen die Anstrengungen beim Hochschulbau weiter fort und streben **sichere, nachhaltige und barrierefreie Lie-genschaften** an. Die Programme HEUREKA (Hochschul Entwicklungs- und Umbau-programm: RundErneuerung, Konzentration und Ausbau von Forschung und Lehre in Hessen) und COME-Hochschulen (CO₂-Minderungs- und Energieeffizienzprogramm) unterstützen die Hochschulen insbesondere bei dem Ziel, eine wissenschaftlich und bautechnisch zeitgemäße, **energieeffiziente und wirtschaftlich zu betreibende Ge-bäudeinfrastruktur herzustellen und zu erhalten**. Bauvorhaben aus dem laufenden HEUREKA-Programm werden entsprechend den Planungen der Hochschulen zügig umgesetzt. Die Hochschulen werden am Investitionspaket der Bundesregierung für Bildungsinfrastruktur angemessen beteiligt und darüber hinaus mit ihrem Anteil an den Landesliegenschaften entsprechend beim Sondervermögen Bund berücksichtigt.

Das Land und die hessischen Hochschulen streben eine **Neuausrichtung und Ver-einfachung der Flächenbedarfsplanung** unter Berücksichtigung der Bedarfs- und

Funktionsgerechtigkeit sowie moderner Arbeitsformen an. Im Rahmen des Denkmalschutzes sind die Belange des Klimaschutzes und des Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen.

Auch Tauschmodelle unter dem Aspekt der Flächeneffizienz und Gebäudeabgaben auf Wunsch der Hochschulen werden vom Land zügig geprüft und unterstützt.

Das Land und die hessischen Hochschulen streben an, den Pfad der CO₂-Einsparung unter Berücksichtigung der baulichen Spezifika der Hochschulen während der Paktlaufzeit weiter zu beschreiten.

Darüber hinaus räumt das Land den hessischen Hochschulen auch zukünftig auf Wunsch die Übernahme von bürokratiearmer **Bauautonomie** ein, um größtmögliche Effizienz, Geschwindigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Umsetzung von Baumaßnahmen zu erzielen.

6. Querschnittsaufgabe Digitale Transformation

Die digitale Transformation an den hessischen Hochschulen wird auch künftig finanziell unterstützt. Aufbauend auf den Erfolgen des „Hessischen Digitalpakts Hochschulen 2020 - 2024“ schließt das Land bis Ende 2025 mit den hessischen Hochschulen ergänzend zum Hessischen Hochschulpakt einen „**Digitalpakt 2.0**“, der eine kontinuierliche Weiterentwicklung bestehender Strukturen sicherstellt und der zugleich projektbezogene sowie hochschultypusspezifische Bedarfe berücksichtigt.

7. Hessisches Zentrum für Künstliche Intelligenz – Hessian.AI

Mit hessian.AI als **gemeinsames Zentrum aller hessischen Hochschulen** hat Hessen eine wichtige Institution für die Erforschung der Künstlichen Intelligenz an der Schnittstelle von Wissenschaft, Kunst und Gesellschaft geschaffen. Hessian.AI bietet die Möglichkeit, mit und für Hochschulen zu forschen, Künstliche Intelligenz in der Lehre anzuwenden und zu analysieren. Das Land Hessen verpflichtet sich, die im Rahmen von hessian.AI vorgesehenen und eingerichteten KI-Professuren sowie die zur strategischen und operativen Unterstützung und Entwicklung des Zentrums notwendige Geschäftsstelle mindestens auf dem Niveau von 2024 auf Basis der Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2022 fortzuschreiben.

8. Wissenschaft und Kunst sind Bestandteil einer funktionierenden demokratischen Öffentlichkeit

Die hessischen Hochschulen sind Akteurinnen in **Stadt, Region und Gesellschaft** und wirken in diese hinein. Mit ihrem umfassenden Bildungsverständnis bieten Hochschulen eine Plattform für den Dialog zwischen Wissenschaft, Kunst, Kultur und Gesellschaft und leisten einen Beitrag für eine zukunftsfähige Gesellschaft.

Zur Analyse und Einordnung gesellschaftspolitischer Konflikte vernetzt und fördert das Land **Demokratieforschung** und deren Vermittlung in die Gesellschaft. Ziel ist es, die Resilienz der Demokratie gegen Extremismus und Polarisierung zu erhöhen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt auszubauen und die Demokratie auch auf diese Weise zu stärken.

9. Wissenschaft und Kunst als Basis für Innovation und Transfer

Die hessischen Hochschulen sind zentrale Orte der technischen, künstlerischen und sozialen Innovationen und die wesentliche Basis für Zukunftsfähigkeit und Resilienz unserer Gesellschaft. Sie werden im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den **Wissenstransfer** im Dreiklang von Beratung, Kommunikation und Anwendung inklusive Innovationsförderung weiter vorantreiben. Durch vielfältige Angebote und Programme – von niedrighwelligen Angeboten der Wissensvermittlung über strukturierte Weiterbildungsformate bis zum Spitzentechnologietransfer – stärken sie aktuell Gesellschaft und Wirtschaft, Politik und Kultur, auch mit Unterstützung des Landes Hessen.

Die **Innovationsdynamik** aus den Hochschulen heraus soll mit Unterstützung des Landes erhöht werden. Durch optimierte Rahmenbedingungen, angepasste Förderprogramme und eine **ressortübergreifende Innovations- und Transferinitiative des Landes** sollen bestehende Lücken im Förderökosystem geschlossen und die Innovations- und Gründungsförderung ausgebaut werden.

10. Universitätsmedizin und Gesundheitswissenschaften als Basis für medizinischen Fortschritt

Die hessische Universitätsmedizin steht für **exzellente Forschung** und **hochqualifizierte Ausbildung**, die international Maßstäbe setzen. In der untrennbaren Einheit von Wissenschaft und Krankenversorgung sind die Universitätsmedizinstandorte ent-

scheidende Akteure in den Versorgungsnetzwerken und **zentrale Säulen** des Gesundheitssystems. Die Translation wissenschaftlicher Erkenntnisse in die medizinische Praxis erfolgt in enger Verbindung mit der Entwicklung neuer Ansätze zur Behandlung und Prävention im Rahmen von ressortübergreifenden Förderprogrammen. Die **Akademisierung** der Gesundheitsberufe und die **Weiterbildung** werden **im Rahmen der finanziellen Spielräume vorangetrieben** und **strukturell gestärkt**, um insbesondere Pflege- und Gesundheitswissenschaften, Therapiewissenschaften und Hebammenkunde nach Möglichkeit auf einem hohen Niveau zu halten. Das Land Hessen und die Hochschulen setzen sich für die Sicherung der Spitzenmedizincluster ein.

II. Finanzierung der Hochschulen

1. Struktur, Laufzeit und finanzieller Rahmen

Der finanzielle Gesamtrahmen für den Hochschulpakt 2026 - 2031 beträgt:

<i>in Mio. EUR</i>	<u>2026</u>	<u>2027</u>	<u>2028</u>	<u>2029</u>	<u>2030</u>	<u>2031</u>
<u>Finanz- rahmen</u>	<u>2.296,10</u>	<u>2.324,02</u>	<u>2.372,33</u>	<u>2.442,46</u>	<u>2.527,60</u>	<u>2.628,00</u>

Inbegriffen in diesem finanziellen Gesamtrahmen ist der Bedarf für das Infrastrukturbudget (ohne Lol) und die Landes-Kofinanzierung zum Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (ZSL) (s. u.).

Aufgrund der herausfordernden Haushaltslage müssen auch die Hochschulen einen Konsolidierungsbeitrag erbringen. Daher wird der Finanzrahmen um 30 Mio. EUR auf 2.296,10 Mio. EUR für 2026 abgesenkt. Darüber hinaus verzichtet das Land über die Vertragslaufzeit auf eine weitere Absenkung des o. g. Finanzrahmens.

2. Budgetkomponenten

Das Hochschulbudget im Sinne dieses Hochschulpakts besteht aus **fünf Budgetkomponenten**:

Abkürzung	Budgetkomponente	Startwert 2026
SB	Sockelbudget (inkl. ZSL)	1.756.027.500 EUR
EB	Erfolgsbudget	301.118.500 EUR
STEP	Budget für Strukturentwicklung und Profilierung	(Beginn 2028)
STB	Sondertatbestände	190.914.600 EUR
INFRA	Infrastrukturbudget	48.039.400 EUR
	SUMME	2.296.100.000 EUR

Alle diese Positionen bilden das Globalbudget der Hochschulen.

a) **Sockelbudget (SB)**

Das Sockelbudget, das Erfolgsbudget und das ZSL-Budget des Jahres 2025 werden an die geänderte Budgetsystematik angepasst, ohne die Gesamtzuweisung je Hochschule zu ändern. Das angepasste Sockelbudget wird anschließend um bisher separat budgetierte Positionen erweitert. In das erweiterte Sockelbudget sind ehemalige Sondertatbestände sowie aus dem Förderkapitel 15 02 umgesetzte Projektmittel (u. a. HAW Mittelbau, IB-Projekte im Bereich Nachhaltigkeit) integriert.

Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (ZSL):

Die ZSL-Landesmittel sind Teil des Sockelbudgets und entsprechen in der Höhe den ZSL-Bundesmitteln. Der Nachweis der paritätischen Finanzierung von Bund und Land erfolgt gemäß den Regeln des ZSL. Im o. g. Finanzrahmen sind Beträge für steigende ZSL-Landesmittel enthalten, höhere oder niedrigere Bundesmittel erhöhen bzw. mindern die ZSL-Landesmittel und den o. g. Finanzrahmen. Kostensteigerungen mit Bezug zum ZSL-Budget sind durch die Dynamisierung der Bundes- und Landesmittel abgegolten.

Die ZSL-Bundesmittel teilen sich auf in

- 85,35 % für das Budget gemäß Mischparameter der Bund-Länder-Vereinbarung (20 % Studienanfängerinnen und Studienanfänger, 60 % Studierende in RSZ+2, 20 % gewichtete Absolventinnen und Absolventen) sowie
- 14,65 % für das QuIS-Basis-Budget (Qualität und Innovation in Studium und Lehre in Hessen).

Als Vorwegabzug werden die Mittel für andere Hochschulen und 2,0 Mio. EUR für das Programm QuIS-ProDual berücksichtigt.

Ausfinanzierung 300-W-Programm und Tenure-Track-Programm (Wisna):

Die letzte Rate für die 2025 bereitgestellten 60 W-Stellen wird in zwei Tranchen in den Jahren 2026 und 2027 bereitgestellt. Die Abrechnung erfolgt je Hochschule zum Stand 01.12.2025 oder hilfsweise zum 01.12.2026 im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2028.

In den Jahren 2028 bis 2031 stellt das Land Kompensationsmittel für das auslaufende Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses („Tenure-Track-Programm“) zur Verfügung.

			Aufwuchs	Budget
300-W und Tenure-Track (TT)	2026	300-W	+ 2,50 Mio. EUR	2,50 Mio. EUR
	2027	300-W	+ 2,50 Mio. EUR	5,00 Mio. EUR
	2028	TT	+ 2,33 Mio. EUR	7,33 Mio. EUR
	2029	TT	+ 1,00 Mio. EUR	8,33 Mio. EUR
	2030	TT	+ 2,33 Mio. EUR	10,66 Mio. EUR
	2031	TT	+ 1,92 Mio. EUR	12,58 Mio. EUR

hessian.AI und Digitalpakt Hochschulen:

Die Mittel für hessian.AI (12 Mio. EUR) und 10 Mio. EUR aus dem Digitalpakt Hochschulen sind Bestandteil des Sockelbudgets (s. u.).

b) Erfolgsbudget (EB)

Um den Hochschulen Anreize zur Leistungsverbesserung zu geben, weist das Erfolgsbudget einen signifikanten Anteil am Gesamtbudget auf. Die Steuerungswirkung des Erfolgsbudgets ist eine indirekte: Die Prämierung wirkt als Trendverstärker, indem überdurchschnittliche Leistungen zu höheren Mittelzuweisungen führen. Die Leistungsmenge der Parameter des Erfolgsbudgets wird als gleitender Dreijahresdurchschnitt ermittelt. Die Definition der Hochschulgruppen, der Teilbudgets und der Indikatoren bleibt bestehen.

Das Erfolgsbudget ist wie folgt zwischen den Hochschulgruppen verteilt:

- 86,45 % Universitäten und Hochschule Geisenheim University (UNI & HGU)
- 13,55 % Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW).

Je Teilbudget sind Parameter definiert, die den Leistungsaspekten und der Qualität der Leistungserstellung Rechnung tragen.

Erfolgsbudget	UNI & HGU	HAW
Teilbudget / Parameter	86,45 %	13,55 %
Teilbudget Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs	70,33 %	17,1 %
<ul style="list-style-type: none"> • Drittmittelvolumen (pro 1.000 EUR) • Promotionen (auch HAW), gewichtet in Medizin 	<ul style="list-style-type: none"> • 92,66 % • 7,34 % 	<ul style="list-style-type: none"> • 97,44 % • 2,56 %
Teilbudget Lehre	21,13 %	64,4 %
<ul style="list-style-type: none"> • Absolventinnen und Absolventen 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 %
Teilbudget Gender	6,87 %	13,0 %
<ul style="list-style-type: none"> • Berufung von Frauen • Promotionen Frauen MINT-Fächer • Absolventinnen in MINT Fächern 	<ul style="list-style-type: none"> • 50 % • 50 % • (entfällt) 	<ul style="list-style-type: none"> • 50 % • (entfällt) • 50 %
Teilbudget Internationalisierung	1,67 %	5,5 %
<ul style="list-style-type: none"> • Bildungsausländer in der Regelstudienzeit 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 %

c) Budget für Strukturentwicklung und Profilierung (STEP)

Mit dem Budget für Strukturentwicklung und Profilierung (STEP) wird ein einheitliches, faires, verlässliches und administrativ effizientes Verfahren zur (thematischen) Förderung von Vorhaben zur Strukturentwicklung und Profilbildung etabliert. Das STEP-Budget ist an das Haushaltsaufstellungsverfahren gebunden. Über das STEP-Budget werden bis 2031 insgesamt 100 Mio. EUR in folgenden Tranchen bereitgestellt:

		Aufwuchs	Budget
STEP	2026	0 Mio. EUR	0 Mio. EUR
	2027	0 Mio. EUR	0 Mio. EUR
	2028	+ 10 Mio. EUR	10 Mio. EUR
	2029	+ 10 Mio. EUR	20 Mio. EUR
	2030	+ 10 Mio. EUR	30 Mio. EUR
	2031	+ 10 Mio. EUR	40 Mio. EUR

Jede Jahrestranche wird dabei einer Umsetzungsphase zugeordnet: STEP 2028 für Vorhaben, die im Jahr 2028 beginnen und im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens (HAV) 2028 entschieden werden. Bewährte Vorhaben sollen nach Ende der Umsetzungsphase bei positiver Bewertung ins Sockelbudget integriert werden.

Der Anteil der einzelnen Hochschulen an STEP ergibt sich über den globalen Verteilungsschlüssel. Abweichungen zwischen den Jahren je Hochschule sind möglich, sofern der Gesamtbetrag eingehalten wird. Das STEP-Budget steht dauerhaft zur Verfügung.

d) Sondertatbestände (STB)

Sachverhalte in Forschung und Lehre von erheblicher finanzieller Bedeutung, die zu einer unangemessenen Wettbewerbsbenachteiligung einer einzelnen Hochschule führen, können im Rahmen des verfügbaren Hochschulbudgets als Sondertatbestand finanziert werden. Der Hochschulpakt unterscheidet zwischen vier Arten von Sondertatbeständen:

- STB Personal (Vorsorgeprämien/Emeriti/Dienstherreneigenschaft etc.)
- STB Bauautonomie/TUD-Gesetz
- STB Besonderer Bauunterhalt/Erhöhte Energiekosten
- STB Staatsbibl. Aufgaben/Botan. Gärten/Fotoarchiv/Museum (IPR 332)

e) Infrastrukturbudget (INFRA)

Die laufenden Investitionsmittel werden im Infrastrukturbudget fortgeschrieben. Hierzu zählen Mittel für die Ersteinrichtung von Baumaßnahmen, die im Einzelplan 18 etabliert sind, Mittel für Landesanteile bei Forschungsbauten sowie Mittel für Bauinvestitionen im Rahmen der (Teil-)Bauautonomie. Die im Einzelplan 15 veranschlagten HEUREKA-Mittel können das Infrastrukturbudget – und damit den o. g. Finanzrahmen – nach oben und unten verändern.

Sonderfall: Über das Infrastrukturbudget wird der Lol vom 13.12.2024 mit Bezug Einzelplan 15 abgewickelt. Über das Infrastrukturbudget werden für den Lol bis 2031 insgesamt 230 Mio. EUR in folgenden Tranchen bereitgestellt:

		Aufwuchs	Budget
Lol Rücklagen- management	2026	+ 10 Mio. EUR	10 Mio. EUR
	2027	+ 20 Mio. EUR	30 Mio. EUR
	2028	+ 10 Mio. EUR	40 Mio. EUR
	2029	+ 10 Mio. EUR	50 Mio. EUR
	2030	+ 0 Mio. EUR	50 Mio. EUR
	2031	+ 0 Mio. EUR	50 Mio. EUR

Die Regeln im Lol hinsichtlich Einzelplan 18 bleiben davon unberührt.

3. Kostenausgleich

a) Ab 2028 erhalten die Hochschulen – im Rahmen des o. g. Finanzierungsvolumens – einen pauschalen Personalkostenausgleich i. H. v. 2,5 % p. a. Dieser Betrag wird mit 37,5 Mio. EUR festgesetzt. Die Basis dafür sind 73 % des kameralen Zuschusses (entspricht dem Schnitt des Personals in Wissenschaft und Verwaltung) aus dem Jahr 2025.

b) Sofern die Belastung durch die tatsächlichen Tarifabschlüsse nicht durch die pauschaliert bereitgestellten 2,5 % abgedeckt sind, werden die vorhandenen Spielräume im o. g. Finanzrahmen zum Ausgleich der Tarifabschlüsse herangezogen.

c) Der Kostenausgleich gemäß a) und b) wird auf folgende Budgets verteilt:

- Sockelbudget (SB) (ohne ZSL-Landesmittel)
- Erfolgsbudget (EB)
- STEP (ab dem zweiten Jahr der jeweiligen Umsetzungsphase)
- STB Staatsbibl. Aufgaben/Botan. Gärten/Fotoarchiv/Museum (IPR 332)

d) Ein über den Personalkostenausgleich hinaus verbleibender Spielraum im o. g. Finanzrahmen wird grundsätzlich zu 50 % auf die vier zuvor genannten Budgets (SB ohne ZSL-L, EB, STEP, STB IPR 332) und zu 50 % auf das Infrastrukturbudget (INFRA) verteilt.

- e) Eine nachschüssige Spitzabrechnung der tatsächlichen Personalkostensteigerungen erfolgt im Haushaltsaufstellungsverfahren (HAV) 2031 und im HAV 2033. Für Tarifabschlüsse von über 4% p.a. übernimmt das Land das Finanzierungsrisiko, sofern der o.g. Finanzrahmen zu einem strukturellen Defizit auf Grund der Personalkostensteigerungen führen würde.

Sonstige Vereinbarungen betreffend Personalkosten

- Vorsorgeprämie (STB Personal): Die von den Hochschulen eigenständig abzuführende Vorsorgeprämie wird den Hochschulen über den Sondertatbestand Personal bereitgestellt. Sofern andere Dienststellen des Landes zusätzliche Mittel für Abfuhrbeträge der Vorsorgeprämie erhalten, gilt dies auch für die Hochschulen.
- Beamtenbesoldungsurteil: Für den Fall, dass während der Paktlaufzeit Gerichtsurteile Anpassungen bei der Beamtenbesoldung zur Folge haben und sich dadurch Budgetbelastungen ergeben, werden die Hochschulen für diesen Sachverhalt wie andere Dienststellen des Landes behandelt.

4. Rücklagenmanagement und Mittelfristige Finanzplanung (MFP)

Die Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen in angemessener Höhe soll die hessischen Hochschulen auch weiterhin in die Lage versetzen, im Rahmen ihrer Finanzautonomie ihren Mitteleinsatz eigenständig zu planen und hinsichtlich zukünftiger finanzieller Verpflichtungen und Risiken vorausschauend agieren zu können. Die Rücklagenbildung und -verwendung ist an der mittelfristigen Finanzplanung der Hochschule auszurichten.

Die ZSL-Bundesmittel als Teil der Gewinnrücklage sind zum **31.12.2026** vollständig aufzulösen. Eine Rücklagenbildung ab 01.01.2027 ist folglich nicht mehr möglich.

Der Anteil der freien konsumtiven Rücklagen aus Landesmitteln wird zum 31.12.2028 auf 20 % des kamerateilen Zuschusses der jeweiligen Hochschule begrenzt. Nicht verausgabte Baumittel/Investitionsmittel als Teil der Gewinnrücklage werden ab 2026 auf Maßnahmenebene im Rahmen der Anlagen zum Jahresabschluss transparent dargestellt.

5. Vergleichende Gesamtbetrachtung der Budgetsituationen

Das HMWK und die Hochschulen nehmen während der Paktlaufzeit die gemeinsame Arbeit an einem Budgetverteilungsmodell für den nächsten Hochschulpakt auf. Ziel ist die Ausarbeitung eines Konzepts für eine kostenorientierte Budgetierung mit Leistungsbezug der Hochschulen.

6. Sonstige Vereinbarungen

- a) HEUREKA: Die Anstrengungen beim Hochschulbau werden über das HEUREKA-Programm fortgesetzt. Finanzierungsmittel für das Hochschulbauprogramm HEUREKA werden über den Einzelplan 18 maßnahmenspezifisch und in Abhängigkeit zu den haushalterischen Rahmenbedingungen des Einzelplans 18 bereitgestellt.
- b) Zusätzliche Infrastrukturmittel (u. a. Sondervermögen Infrastruktur des Bundes; Schnellbauinitiative für die Hochschulen): Das Land setzt sich dafür ein, dass die Hochschulen bei zusätzlichen Infrastrukturmitteln des Bundes berücksichtigt werden. Das Land strebt hinsichtlich der Partizipation der Hochschulen an diesen zusätzlich bereitgestellten Infrastrukturmitteln möglichst unbürokratische Lösungen an. Der Umfang der Partizipation an diesen Maßnahmen wird jenseits des Hochschulpaktes geregelt.
- c) Bauunterhaltung: Der regelmäßigen und in eigener Verantwortung der Hochschulen durchzuführenden Bauunterhaltung kommt eine große Bedeutung bei der Sicherstellung des Funktionserhalts und der Vermeidung eines Sanierungsstaus zu. Die Hochschulen verpflichten sich, ab 2028 mindestens die SOLL-Werte eines vom HIS-HE in Anlehnung an das für die Universitätskanzlerinnen und Universitätskanzler bundesweit entwickelten Berechnungsmodells für Bauunterhalt zu veranlagen.
- d) LOEWE (Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz): Das Forschungsprogramm LOEWE zur Förderung der Spitzenforschung in Hessen wird fortgesetzt.

- e) hessian.AI: Das Hessische Zentrum für Künstliche Intelligenz hessian.AI wird jährlich mit 12 Mio. EUR gefördert. Die Mittel sind im o. g. Finanzrahmen enthalten und Bestandteil des Sockelbudgets.
- f) Digitalpakt Hochschule: Für den „Digitalpakt 2.0“ werden in den Jahren 2026 - 2031 Mittel des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation (HMD) in Höhe von insgesamt 120 Mio. EUR zur Verfügung gestellt, davon 50 % als zweckgebundene Mittel für „Innovationsmotoren der digitalen Transformation“; letztere im o. g. Finanzrahmen als Bestandteil des Sockelbudgets. Die konkrete Ausgestaltung des Umgangs mit den zweckgebundenen Mitteln und den Umgang mit den übrigen 50 % des Digitalpaktbudgets regelt der „Digitalpakt 2.0“. Es wird angestrebt, die Fördersumme in der Laufzeit des Hochschulpaktes nach Möglichkeit aufzustocken und dabei den Ausbau der digitalen Infrastruktur (zum Beispiel HEUREKA Digital) zu berücksichtigen.

III. Schlussbestimmungen

Die Hochschulen werden über die gesamte Vertragslaufzeit von weiteren Konsolidierungsbeiträgen und Erfolgsbeteiligungen im Haushaltsvollzug freigestellt.

Soweit es die wirtschaftlichen Rahmendaten zulassen, wird spätestens zum Haushaltsjahr 2030 und ggf. schon zum Nachtragshaushalt 2029 über eine Aufstockung des STEP-Budgets verhandelt.

Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsgesetzgeber die zur Wirksamkeit der Vereinbarung notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen schafft.

Wiesbaden, den 17. Juli 2025

gez. Rhein
Der Hessische Ministerpräsident

gez. Gremmels
Der Hessische Minister für Wissenschaft
und Forschung, Kunst und Kultur

gez. Prof. Dr. Lorz
Der Hessische Minister der Finanzen

gez. Prof. Dr. Brühl
Die Präsidentin der
Technischen Universität Darmstadt

gez. Prof. Dr. Schocke
Der Präsident der
Frankfurt University of Applied Sciences

gez. Prof. Dr. Schleiff
Der Präsident der
Goethe-Universität Frankfurt

gez. Prof. Dr. Khakzar
Der Präsident der
Hochschule Fulda

gez. Prof. Dr. Lorenz
Die Präsidentin der
Justus-Liebig-Universität Gießen

gez. Prof. Dr. Willems
Der Präsident der
Technischen Hochschule Mittelhessen

gez. Prof. Dr. Clement
Die Präsidentin der
Universität Kassel

gez. Prof. Dr. Waller
Die Präsidentin der
Hochschule Rhein-Main

gez. Prof. Dr. Nauss
Der Präsident der
Philipps-Universität Marburg

gez. Prof. Dr. Clausen
Die Rektorin der
Hochschule für Bildende Künste
– Städelschule

gez. Prof. Dr. Schultz
Der Präsident der
Hochschule Geisenheim University

gez. Prof. Fulda
Der Präsident der
Hochschule für Musik und Darstellende
Kunst Frankfurt

gez. Prof. Dr. Steinmetz
Der Präsident der
Hochschule Darmstadt

gez. Prof. Dr. Franzen
Die Präsidentin der
Hochschule für Gestaltung Offenbach